Satzung des

Disc Golf Clubs Baden-Baden

1. §1

Der Verein führt den Namen **Disc Golf Club Baden-Baden** mit Sitz in Baden-Baden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit, auf dem Gebiet des Freizeitsports, insbesondere des Disc Golf Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Abhaltung von Trainings- und Spielübungen.
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen sowie sportlichen Veranstaltungen.

Über den Beitritt zu Dachverbänden entscheidet die Mitgliederversammlung. Es wird beantragt den Verein in das Vereinsregister einzutragen.

§2

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00f6rperschaft fremd sind oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.
- e) Bei einer Auflösung des Vereins bzw. Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen desselben an die Baden-Badener Sportstiftung Kurt Henn, mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.
- f) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, durch die er den Ablauf von Tagungen, Sitzungen und Versammlungen näher regelt. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- g) Der Verein kann die Ausrichtung von Veranstaltungen auch Dritten übertragen.

§3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jeder/jede werden, der/die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem/der Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereines per Einschreiben und ist nur möglich zum Ende des Geschäftsjahres.
- 3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf eigene Initiative oder auf Antrag von mindestens fünf Vereinsmitgliedern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller oder das betroffene Mitglied Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere das Nichtbezahlen von Mitgliedsbeiträgen, das Entfallen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, Verstoß gegen die Vereinssatzung oder andere Vereinsbestimmungen oder Vereinsschädigendes Verhalten.
- 4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Einschreiben zuzustellen.
- 6. Mit Antrag zur Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Geschäftsordnung des Disc Golf Clubs Baden-Baden an.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen, sowie von den Vereinsorganen Aufklärung über alle Vereinsangelegenheiten zu verlangen.
- 2. Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen.
- 4. Es werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge fristgerecht abzuführen. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Zahlung der Beiträge aus einem wichtigen Grund erlassen, reduzieren oder stunden. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag. Mitglieder, welche mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind haben keinerlei Rechte.

§5 Vereinsorgane

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung:
 - a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
 - b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wählt den Vorstand, sowie zwei Kassenrevisoren. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung, sowie über alle Punkte der Tagesordnung, bei denen ein Beschluss erforderlich ist, und über die Entlastung des Vorstandes.
 - Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Punkte der für sie vorgelegten Tagesordnung.

Stimmrecht:

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit des volljährigen Stimmberechtigten oder den gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Mitglieds ausgeübt werden.

4. Einberufung:

- a) Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung. Die Tagesordnung muß aus der Einladung hervorgehen.
- b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn min. 1/4 aller Mitglieder gleichzeitig und aus dem gleichen Grund den Antrag hierzu schriftlich stellen. Die Einladung muß innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Versammlung muß innerhalb von weiteren zwei Wochen abgehalten werden.

5. Anträge:

- a) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich und begründet beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- b) Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen die Anträge aus dem Antragsschreiben ersichtlich sein.
- c) Anträge, die verspätet eingehen, oder erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit bestätigt.

6. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder und der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Mitglieds.

Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

Tagesordnung:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- b) Feststellung der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
- c) Genehmigung der Tagesordnung
- d) Bericht des Vorstands über seine Tätigkeit
- e) Bericht des Schatzmeisters
- f) Anträge
- g) Bericht der Revisoren
- h) Entlastung des Vorstands
- i) Neuwahlen
- j) Verschiedenes

Die Berichte können auch in schriftlicher Form vorgelegt werden. Die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- b) Feststellung der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
- c) Genehmigung der Tagesordnung
- d) Die Punkte, die zur Einberufung geführt haben

7. Durchführung:

Die Durchführung der Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

8. Der Vorstand:

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
- b) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- c) Im Innenverhältnis wird der Verein vertreten von:
 - 1. dem ersten Vorsitzenden allein
 - 2. dem zweiten Vorsitzenden bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden
 - 3. dem Schatzmeister bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden
- d) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- e) Der Vorstand hält zur Erledigung seiner Aufgaben bei Bedarf Sitzungen ab, die vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.

§6 Niederschriften

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands müssen Protokolle gefertigt werden.

§7 Ausscheiden

1. Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so muß innerhalb von 8 Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattfinden, es sei denn, die nächste Mitgliederversammlung findet innerhalb von 6 Monaten statt. Bis dahin führt der 2. Vorsitzende den Verein.

§8 Ehrenmitglied

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand, über die des Ehrenpräsidenten die Mitgliederversammlung.

§9 Finanzwesen

- 1. Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins.
- Er wird von zwei Revisoren kontrolliert, die jederzeit das Recht, einmal im Jahr die Pflicht haben, die Kasse und Kassenführung zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- 3. Über die Höhe der vom Vorstand in eigener Verantwortung möglichen finanziellen Ausgaben (Haushalt) entscheidet die Mitgliederversammlung

§10 Datenschutz im Verein

- 1.Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
- b. das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
- c. das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
- d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
- e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO
- f. das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO
- 3.Den Organen des Vereins. allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 Mitglieder anwesend sind. Wenn nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, muß eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, in der dann die erschienenen Mitglieder die Auflösung mit 4/5 der Stimmen beschließen können.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.